

**Fahrzeugrennen: Verfassungsmäßigkeit des Alleinrennens**StGB § 315 d Abs. 1 Nr. 3**Der Straftatbestand des Alleinrennens i. S.d. § 315 d Abs. 1 Nr. 3 StGB verstößt gegen das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG.**

AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.1.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19

**Sachverhalt:**

Dem Angeschuldigten wird vorgeworfen, anlässlich einer Fahrt mit einem PKW unter Drogeneinfluss und ohne Fahrerlaubnis vor einer polizeilichen Kontrolle geflüchtet zu sein. Im Rahmen der anschließenden 3 bis 4-minütigen Fluchtfahrt sei es ihm durchgehend darauf angekommen, unter Berücksichtigung der Verkehrslage und der Motorisierung eines Fahrzeugs möglichst schnell zu fahren, um auf diese Weise die ihn verfolgenden Polizeibeamten abzuhängen.

So habe der Angeschuldigte im Rahmen der Verfolgungsfahrt – teils innerhalb geschlossener Ortschaften – Geschwindigkeiten zwischen 80 und 100 km/h erreicht. An Kreuzungen und Einmündungen auf seiner Fahrtstrecke habe der Angeschuldigte seine Geschwindigkeit nicht verringert. Nur mit Mühe sei es dem verfolgenden Streifenwagen gelungen, den Angeschuldigten aufgrund dessen Geschwindigkeit nicht aus den Augen zu verlieren. Auf seiner Fahrtstrecke habe der Angeschuldigte im Rahmen der Verfolgungsfahrt ferner nacheinander insgesamt vier Lichtzeichenanlagen, die jeweils bereits seit über einer Sekunde Rotlicht anzeigten, überfahren.

Das Amtsgericht hat Verfahren ausgesetzt und will die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts darüber einholen, ob § 315 d Abs. 1 Nr. 3 StGB mit dem Grundgesetz vereinbar und deshalb gültig ist.

**Entscheidung des Gerichts:**

§ 315 d Abs. 1 Nr. 3 StGB ist entscheidungserheblich. Für den Fall der Ungültigkeit des § 315 d Abs. 1 Nr. 3 StGB muss das vorliegende Gericht unter Angabe der abweichenden rechtlichen Würdigung gemäß § 207 Abs. 2 Nr. 3 StPO das Hauptverfahren eröffnen und die Anklage zulassen – wie bereits aufgezeigt, ist der Angeschuldigte der ihm zur Last gelegten Tat hinreichend verdächtig und diese ist jedenfalls unter eine Strafnorm zu subsumieren. Im Falle der Ungültigkeit des § 315 d Abs. 1 Nr. 3 StGB könnte und dürfte diese Vorschrift im Hauptverfahren nicht angewandt werden. Das vorliegende Gericht ist von der Verfassungswidrigkeit des § 315 d Abs. 1 Nr. 3 StGB überzeugt. Die Vorschrift verstößt gegen den Verfassungsgrundsatz nullum crimen sine lege certa, der in Art. 103 Abs. 2 GG verankert ist. Die Vorschrift verletzt den besonders strengen verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz für Strafnormen. Diesen strengen Prüfungsmaßstab zugrunde gelegt, verstößt § 315 d Abs. 1 Nr. 3 StGB nach der festen Überzeugung des Gerichts gegen beide Prüfungsaspekte des strafrechtlichen Bestimmtheitsgebots aus Art. 103 Abs. 2 GG. Dabei scheitert die Vorschrift bereits an der Einhaltung des Normenklarheitsgebots. Es ist aus der Vorschrift nicht für jedermann zu entnehmen, welches (konkrete) Verhalten strafbar sein soll. Insbesondere bleibt unklar, unter welchen Voraussetzungen eine Geschwindigkeitsüberschreitung von der Ordnungswidrigkeit (§§ 49 Abs. 1 Nr. 3, 3 StVO) die Schwelle zur Straftat überschreitet. Der Tatbestand des § 315 d Abs. 1 Nr. 3 StGB beinhaltet verschiedene prima facie unbestimmte, der Auslegung bedürftige Tatbestandsmerkmale. In der Gesamtschau ist allein, das Tatbestandsmerkmal „um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen“ verfassungswidrig

unbestimmt im Sinne des Art. 103 Abs. 2 GG. Dies ergibt sich insbesondere aus einem Vergleich dieses Merkmals mit den übrigen Tatbestandsmerkmalen des § 315 d Abs. 1 Nr. 3 StGB, die zwar auch unbestimmte Rechtsbegriffe darstellen, den Anforderungen des Bestimmtheitsgebots jedoch noch genügen. Dagegen genügt das erste, unbestimmte Tatbestandsmerkmal des § 315 d Abs. 1 Nr. 3 StGB, das Erfordernis, sich mit „nicht angepasster Geschwindigkeit“ fortzubewegen, nach Überzeugung des Gerichts noch den Anforderungen des Art. 103 Abs. 2 GG. Nicht angepasste Geschwindigkeit im Sinne des § 315 d Abs. 1 Nr. 3 StGB entspricht einer Fahrt unter Verstoß gegen § 3 Abs. 1 S. 1 und 2 StVO, wobei insbesondere die Straßen-, Sicht- und Wetterverhältnisse die angemessene Geschwindigkeit bestimmen. Eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Sinne des § 3 Abs. 3 StVO indiziert dabei eine Fahrt mit nicht angepasster Geschwindigkeit. Dementsprechend kann auch bezüglich § 315 d Abs. 1 Nr. 3 StGB die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Sinne des § 3 Abs. 3 StVO Indizwirkung entfalten. Im vorliegenden Fall ist dementsprechend das Tatbestandsmerkmal der „nicht angepassten Geschwindigkeit“ nach Aktenlage erfüllt. Gleiches gilt für die auslegungsbedürftigen Tatbestandsmerkmale „grob verkehrswidrig“ und „rücksichtslos“.

Dagegen ist das Tatbestandsmerkmal „um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen“ verfassungswidrig unbestimmt. Es kann nicht im Wege der Auslegung präzisiert werden. Vielmehr droht eine Verschleifung mit den anderen drei bereits definierten Tatbestandsmerkmalen. Es lässt sich

AG Villingen-Schwenningen: Fahrzeugrennen: Verfassungsmäßigkeit des Alleinrennens(SVR 2020, 146)

147

insbesondere nicht feststellen, ob die höchstmögliche Geschwindigkeit die technisch maximal mögliche Geschwindigkeit ist oder die den Umständen angepasst höchstmögliche Geschwindigkeit; gegebenenfalls ist die höchstmögliche Geschwindigkeit auch noch um das Element der Rennähnlichkeit („Renncharakter“) zu ergänzen, was auch in der Literatur unterschiedlich beurteilt werde. Keine der existierenden Ansichten ist geeignet, den Tatbestand in hinreichend bestimmtem Maße zu konkretisieren und damit eine Auslegung anzubieten, die Art. 103 Abs. 2 GG gerecht wird. In einer Gesamtschau der maßgeblichen Kriterien der Bestimmtheit im Kontrast zum vorliegend engen Prüfungsmaßstab ist das Gericht davon überzeugt, dass die vorliegende Vorschrift einer Prüfung anhand von Art. 103 Abs. 2 GG nicht standhält, mithin verfassungswidrig ist.

### **Bedeutung für die Praxis:**

Das Fahrzeugrennen ist eine umstrittene Neuregelung. Während die Norm im Bereich des echten Rennens zwischen verschiedenen Fahrzeugen an die alte Rechtslage in Bußgeldverfahren (damals § 29 StVO) anknüpft, ist das „Alleinrennen“ iSd § 315 d Abs. 1 Nr. 3 StGB eine Neukreation des Gesetzgebers. 1 Richtern, Strafverteidigern und Staatsanwälten ist die Norm nicht wirklich geheuer. Zwar greift sie in Teilen auf bereits bekannte Begrifflichkeiten zurück. Wie man sich aber als Fahrzeugführer mit nicht angepasster Geschwindigkeit grob verkehrswidrig und rücksichtslos fortbewegt in der Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, ist nach bisherigen Maßstäben kaum erklärbar. Natürlich kann man warten, bis die Rechtsprechung taugliche Kriterien herausgearbeitet hat, an denen sich Tatrichter orientieren können. In Strafverfahren mit drohenden drastischen Rechtsfolgen ist dies jedoch im Einzelfall dem Beschuldigten kaum zumutbar – dies gilt umso mehr, als stets vorläufige Fahrerlaubnisentziehungen gem. § 111 a StPO drohen. Insoweit sind die (auch im Volltext lesenswerte!) Entscheidung und der Mut des AG Villingen-Schwenningen zu begrüßen, die Sache dem BVerfG vorzulegen. Anders als in vielen anderen Vorlageverfahren in den letzten Jahrzehnten, die teils eher zur Lächerlichkeit neigten, 2 macht die Vorlage des AG Villingen-Schwenningen für mich einen überaus guten und seriösen Eindruck – ausführlicher kann

man sich mit der Materie kaum befassen und alle denkbaren Lösungswege aus der Misere abklopfen. Ich hoffe, dass sich das BVerfG der Thematik annimmt und entscheidet. In welche Richtung die Entscheidung dann stattfindet ist schon fast zweitrangig – Hauptsache es gibt Rechtsklarheit!

RiAG Carsten Krumm, Dortmund

---

1 Zu der Vorschrift ausführlich: Krumm, SVR 2020, 8.

2 Vgl. etwa AG Gummersbach, Beschluss vom 8.7.2009 – 85 OWi 196/09.